Benutzungsordnung

für die Dreyshalle (Mehrzweckhalle und Mehrzweckraum)

der Ortsgemeinde Dreis

§ 1 Allgemeines

Die Dreyshalle ist Eigentum der Ortsgemeinde. Die Halle und Nebenräume sowie Mehrzweckraum, Küche etc. stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der erlassenen Gebührenordnung den Ortsvereinen und bei Beachtung der Vorschriften des Sportförderungsgesetzes für Rheinland-Pfalz und dazu erlassener Richtlinien und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Sportorganisationen zur Verfügung. Über die Vermietung an andere Gruppen bzw. Institutionen sowie an Privatpersonen entscheidet jeweils die Ortsgemeinde.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- 1. Die Gestattung der Benutzung der Mehrzweckhalle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Die Benutzungsordnung ist als Vertragsbestandteil vorzusehen.
- 2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder bei Vereinsveranstaltungen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Ordnung.
- 4. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und der Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde und ihren Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- 1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 8).
- 2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- 3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde

§ 5 Pflichten der Benutzer

- Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Benutzungsordnung.
- 2. Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- 3. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- 4. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.
- 5. Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, so wie es im Mietvertrag vereinbart ist.
- 6. Soweit für die Durchführung der Veranstaltung notwendig, werden gegen Unterschrift Schlüssel für die benötigten Räume ausgegeben. Der Unterzeichnende haftet gegenüber der Ortsgemeinde bei Verlust eines Schlüssels. Der Haftungsanspruch kann gegebenenfalls Teile der Schließanlage oder die gesamte Schließanlage umfassen.
- 7. Die Verstärkeranlage und die dazugehörigen Geräte dürfen nur von den seitens der Ortsgemeinde Beauftragten bedient werden.
- 8. Der Vorplatz der Dreyshalle darf nicht befahren werden. Das Be- und Entladen erfolgt ausschließlich über die Talstraße.
- 9. Der gesamte Lärmpegel in der Dreyshalle darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner über Gebühr belästigt fühlt. Die aktuell gültige Lärmschutzverordnung ist zu beachten.

§ 6 Festsetzungen einer Miete

In der Gebührensatzung sind die geltenden Benutzungsgebühren festgeschrieben.

§ 7 Haftung

- 1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 2. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 3. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 5. Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs.2).

Die Paragraphen 8 bis 10 gelten zusätzlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

§ 8 Benutzerplan

- Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Mehrzweckhalle täglich bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Benutzungsordnung.
- 2. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch die örtlichen Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Tourismus angemessen berücksichtigt.
- 3. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet.

4. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils halbjährlich (die Winterbelegung am 1. Oktober) überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis auf ein halbes Jahr befristet.

§ 9 Ordnung des Spielbetriebes

- 1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Vereine und Sportgruppen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- 2. Fußballspielen ist nur mit Hallenbällen gestattet. Es dürfen lediglich Ballübungen mit Hallenfußbällen ausgeführt werden.
- Alle Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 4. Schwingende Geräte (Ringe, Barren, usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- 5. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- 6. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren, usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 7. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 8. Die Mitglieder von Übungsgruppen betreten die Mehrzweckhalle in Straßenschuhen durch den Straßenschuheingang. Für das Wechseln der Kleidung und Schuhe müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Übungsbetrieb beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde. Die Halle selbst darf nur mit Turnschuhen, die keine schwarzen Sohlen haben und von Schmutz- und Sandresten gereinigt sind, betreten werden. Die Turnschuhe werden erst in dem Umkleideraum angezogen. Es ist also nicht erlaubt, bereits in Turnschuhen zur Übungsstunde zu kommen.
- 9. Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben.
- 10. In der Halle ist der Genuss alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern sowie das Mitbringen von Tieren untersagt. Es gilt ein Rauchverbot in der gesamten Dreyshalle und allen Nebenräumen.

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- Die Mehrzweckhalle steht dem Schulsport, den örtlichen Vereinen und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- 2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 3. Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen, Sportorganisationen und Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde, bzw. innerhalb des bei der Planung und Förderung der Mehrzweckhalle zugrunde gelegten Einzugsbereiches haben.
- Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- 5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- 6. Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst. Demnach haben die Benutzer die für ihre Sportart üblichen Kleingeräte wie z.B. Netze, Bälle, Schläger usw. selbst bereitzustellen.

§ 11 Aushang der Benutzerordnung

Die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb wesentlichen Teile der Benutzerordnung werden in der Halle durch Aushang bekanntgemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dreis, den 12.08.2020

Christoph Thieltges Ortsbürgermeister

